



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1324 - 1328, DOK 553.12:553.13

**Eigentumserwerb vom schuldnerfremden Pfandsachen bei Auktionen  
BGH-Urteil vom 02.07.1992 - IX ZR 274/91**

Eigentumserwerb von schuldnerfremden Pfandsachen bei Auktionen  
AO 1977 § 305; ZPO §§ 804, 825; BGB §§ 932 II, 1244; GewO  
§ 34 b V; HGB § 366 I

Wird eine gepfändete bewegliche Sache auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde (des Vollstreckungsgerichts) durch einen privaten, öffentliche bestellten Auktionator versteigert, so vollzieht sich der Eigentumserwerb nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen. Gehört die Pfandsache nicht dem Schuldner und ist der Ersteher insoweit bösgläubig, dann kann er das Eigentum nicht allein durch das Vertrauen auf die Wirksamkeit der Verstrickung und der Versteigerungsanordnung erwerben.

BGH, Urteil vom 02.07.1992 - IX ZR 274/91 (KG)